

Die Datenschutzreform an Hochschulen Forschung

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
c/o Rechenzentrum Universität Würzburg



Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

	BayDSG (alt)	DSGVO und BayDSG (neu)
Die Reform im Vergleich	Meldepflichten nur im TMG (und TKG)	Meldepflichten bei allen Vorfällen
	Informationspflichten auf Webseiten (Datenschutzerklärung, Cookies ...)	Informationspflichten zu jeder Verarbeitungstätigkeit Erste Ebene Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Empfänger oder Kategorien von Empfängern Übermittlung von personenbezogenen Daten „an ein Drittland“
	Informationspflichten bei elektronischen Einwilligungen	
	Knappe Informationspflichten bei schriftlichen Einwilligungen	Zweite Ebene Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten Betroffenenrechte Widerrufsrecht bei Einwilligung Pflicht zur Bereitstellung der Daten Sonderfall
	Verschuldensunabhängiger (nur) materieller Schadensersatzanspruch	Auch immaterieller Schadensersatz Beweispflicht im wesentlichen beim Verantwortlichen
	Maßnahmenorientierte Datensicherheit	Risikoorientierte Datensicherheit
Freigaben und Verfahrensverzeichnisse mit Ausnahmen <ul style="list-style-type: none"> Vorübergehend erstellte Daten Interner Verwaltungsablauf Ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle Wenn eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen unwahrscheinlich ist 	Verzeichnis von allen Verarbeitungstätigkeiten Datenschutzfolgeabschätzung bei Bedarf	

Vergleich der Grundlage für die Forschung

BayDSG (alt)	BayDSG (neu)
<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.</p> <p>(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.</p>	<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.</p> <p>(2) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.</p> <p>(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.</p>



April 2018

Nehlsen - Datenschutz

3

Kein Datenschutz

Anonyme Daten

EuGH Urteil vom 19.10.2016 C-582/14

- sehr hoher personeller Aufwand ...
 - sehr hoher wirtschaftlicher Aufwand ...
 - praktisch nicht durchführbar ...
 - **gesetzliche Verbote (z.B. TKG, TMG, Datenschutzkontrollen, Videoüberwachung) ...**
- ... einen Personenbezug herzustellen

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der jeweilige Verarbeitungsvorgang

- Regelmäßig prüfen, ob inzwischen personenbezogene Daten vorliegen

Daten von Verstorbenen

Keine Anwendung der Datenschutzgesetze, aber:

- Allgemeines postmortales Persönlichkeitsrecht
- ⇔ Verblissen mit der Zeit
- Daten mit Drittbezug? Belastende Daten für noch lebende Verwandte



April 2018

Nehlsen - Datenschutz

4

Informationelle Selbstbestimmung



- Unterfall des Persönlichkeitsrecht mit seinem Sphärenmodell
- Entscheidungsfreiheit
- Mehr Information und Transparenz, wenn Wahlfreiheit nicht besteht oder höhere Risiken bestehen

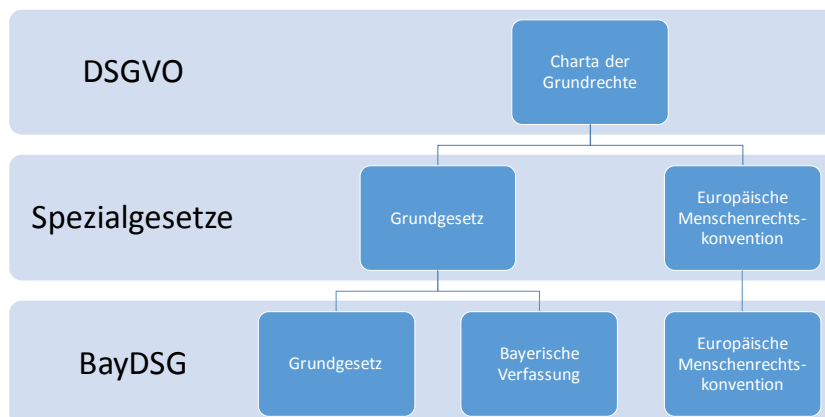


April 2018

Nehlsen - Datenschutz

5

Berücksichtigung der Forschungsfreiheiten



April 2018

Nehlsen - Datenschutz

6

Ausgleichen von Grundrechtspositionen



April 2018

Nehlsen - Datenschutz

7

Art. 3 Abs. 2 BayHSchG

Die Freiheit der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 des der Verfassung) umfasst **insbesondere** die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die **Organisation des Forschungsbetriebs**, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinn von Satz 1 nicht beeinträchtigen.



April 2018

Nehlsen - Datenschutz

8

Wer ist die verantwortliche Stelle?

- Leitung trägt nach außen die Verantwortung, wenn Forschung im Namen der Universität und im Rahmen der eigenen Aufgaben erfolgt
- Einrichtung und Forschende können gemeinsam nach außen die Verantwortung tragen, wenn Forschung in Nebentätigkeit erfolgt, die auch im Interesse der Einrichtung erfolgt
- Forschende tragen selbstständig die Verantwortung, wenn Forschung in sonstiger Nebentätigkeit erfolgt
- Förderer je nachdem, welche Nutzung der Forschungsergebnisse beabsichtigt ist.



Mustervereinbarung für eine gemeinsam verantwortliche Stelle

Wir forschen gemeinsam an ... um

Wir das sind

Unsere Datenschutzbeauftragten sind ...

Folgende Zwecke: ...

Als Mittel zur Datenverarbeitung setzen wir ... ein.

Die Konzeption für „Privacy by design“ setzt ... um.

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen setzt ... um.

Die Umsetzung der Datensicherheit, das Melden von Sicherheitsvorfällen und die Benachrichtigung der Betroffenen verantwortet ...

Die Informationspflichten sind über ... für die Betroffenen verfügbar.

Die Ausgestaltung verantwortet ...

Das Recht auf Datenübertragbarkeit setzt um.

Als Anlaufstelle können Sie sich an ... unter wenden.

Diese Vereinbarung wird unter ... veröffentlicht.

Nicht zu veröffentlichende Anlagen mit technischen Details

...



Datenexportverbot?

Keine Forschung mit Partner außerhalb des EWR?

- Einwilligung mit Risiko-Aufklärung
- Tochter in Europa + Standardvertragsklauseln
- Datenschutzcodex (in Zukunft)

April 2018 Nehlsen - Datenschutz

Einwilligung – Privileg für wissenschaftliche Forschung

Forschung kann auch kommerziell sein!
Aber wohl nicht jede Forschung ist auch wissenschaftlich!

Einwilligung kann sich statt auf einen Zweck auf einen Forschungsbereich beziehen!

→ Aber Absicherung durch ethische Standards erforderlich.

Beispiel: Videos von Patienteninterviews auf Lernplattformen

→ Erfasst Forschung auch Lehre?

→ Betroffene Einwilligungsfähig?

→ Einwilligung oft nur gegen über Universitätsklinikum nicht aber gegenüber der Universität

→ Verfügt die Lernplattform über ausreichende Datensicherheit?



Die Pflichten der Forschung nach BayDSG

- Datenexklusivität für die Forschung
 „Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.“
- Anonymisierung, wenn nach Forschungszweck möglich
- Getrennte Speicherung von Angaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnisse
 → Zusammenführung nur wenn Forschungszweck es erfordert
- Veröffentlichung nur mit Einwilligung oder bei Zeitgeschichtsforschung



Betroffenenrechte mit Fokus Forschung

Eingeschränkt

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht

!! Einschränkung nur, wenn durch die Gewährung der Rechte

1. Forschungsvorhaben durch diese Rechte unmöglich oder ernsthaft beeinträchtigt
2. Beschränkung zur Erfüllung der Forschungszwecke notwendig

Nicht eingeschränkt

- Informationspflicht bei Direkterhebung der Daten
- Datenübertragbarkeit

Bereits Einschränkung in der DSGVO für die Forschung

- Informationspflicht bei Verarbeitung ohne Direkterhebung der Daten
- Recht auf Löschung
- Weiterreichung von Löschbitten an Dritte



Datenschutzarbeit beim Forschen

- Informationspflicht
- Kompatibilitätsprüfung der Betroffenenrechten zum Forschungsprojekt und Forschungsmethodik
- Einhaltung der Verarbeitungsvorgaben in der Forschung (BayDSG)
- Gewährleistung der Datensicherheit
- Melden von Datenschutzverletzungen

Denkanstoß

- Gemeinsamer Datenschutzcodex

Arbeitshilfen

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht/dsgvo/>

https://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

rz-stabsstelle-it-recht@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht/>

Nehlsen – Datenschutz an Hochschulen

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

